



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 05/2020

Pädagogische Hochschule Weingarten
15.06.2020

- Raumvergaberichtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 11.03.2020
- 2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst vom 1. Januar 2005 vom 15.06.2020
- 1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Musik vom 1. Januar 2005 vom 15.06.2020

Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0241.1

11. März 2020

Richtlinie über die Vergabe von Räumen an Hochschulangehörige, Fächer und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 11. März 2020

Diese Richtlinie regelt die Vergabe aller Räume im Rahmen der Diensttätigkeit, der Lehre und der Forschung an Hochschulangehörige, Fächer und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Sie gilt außerdem für die Belegung der allgemeinen Vorlesungsräume für den Lehrbetrieb.

Sie ist nicht für stundenweise, nicht periodische Raumüberlassungen sowie für Veranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten außerhalb des Lehrbetriebs anzuwenden.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Räume der Pädagogischen Hochschule Weingarten dienen in erster Linie den von der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Studium, der akademischen Selbstverwaltung, der wissenschaftlichen Weiterbildung und der Verwaltung. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden sie den Mitgliedern der Hochschule zugewiesen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Vergabe von Räumen an Hochschulangehörige, Fächer und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist im Geschäftsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers angesiedelt.

Die Abteilung Liegenschaften, Bau und Veranstaltungsmanagement (im Folgenden kurz: Abteilung Liegenschaften) übernimmt die Umsetzung der Raumvergabe.

Für die Belegung der allgemeinen Vorlesungsräume im Rahmen des Lehrbetriebs ist die Abteilung Innerer Dienst, Fachsekretariate und Lehrveranstaltungsmanagement zuständig.

§ 3 Beantragung von Räumen

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines Büros ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin an die Abteilung Liegenschaften zu richten. Anträge können nur von Mitgliedern der Hochschule gestellt werden.

(2) Fachräume, Räume für Forschungsprojekte und andere spezifische Räume sind in der Regel spätestens 9 Monate vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Abteilung Liegenschaften zu beantragen. Bei der Beantragung müssen die notwendigen Raum- und Ausstattungsmerkmale grob bekannt sein.

(3) Allgemeine Vorlesungsräume im Rahmen des Lehrbetriebs, sind jeweils für das kommende Semester über das Campusmanagementsystem zu beantragen. Die Fristen werden von den Fakultäten festgelegt und kommuniziert.

§ 4 Zuweisung von Räumen

Die Zuweisung von Räumen erfolgt unter Gesamtbetrachtung und Abwägung aller berechtigten Interessen der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

Vorschläge und Argumente von Hochschulangehörigen, Fächern und Einrichtungen werden in die Entscheidung eingebunden.

Der Antragsteller wird über die Raumzuweisung informiert.

Die Raumzuweisung für Lehrveranstaltungen kann im Campusmanagementsystem eingesehen werden.

Die Hochschule behält sich eine Veränderung der Zuweisung der Räume vor, ebenso eine zusätzliche Nutzung.

Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0241.1

11. März 2020

§ 5 Nutzungsrechte und -pflichten

(1) Die Nutzung von zugewiesenen Räumen der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist mit folgenden Rechten verbunden:

a) Die Nutzer dürfen die zugewiesenen Räume im Rahmen ihrer Diensttätigkeit, der Lehre und der Forschung uneingeschränkt nutzen.

b) Die Nutzer können notwendige Änderungen am Raum oder am vorhandenen Inventar bei der Abteilung Liegenschaften beantragen.

(2) Die Nutzung von zugewiesenen Räumen der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist mit folgenden Pflichten verbunden:

a) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht und der Betrieb von Zusatzheizungen sind untersagt.

b) Veränderungen am Raum und dessen Inventar sind grundsätzlich nicht gestattet. Es handelt sich hierbei um Eigentum der Hochschule. Zu erforderlichen Veränderungen vgl. § 5 Abs. 1 b) oben.

c) Die Räume sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sowie Abnutzungen, die über den normalen Gebrauch hinausgehen, sind unbedingt zu vermeiden.

d) Für Schäden an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Schäden sind unverzüglich bei der Abteilung Liegenschaften, Bau und Veranstaltungsmanagement zu melden.

e) Für Beschädigungen oder Verlust von privatem Eigentum übernimmt die Hochschule keine Haftung.

f) Beim Verlassen der Räume sind die Geräte auszuschalten, alle Fenster zu schließen, das Licht zu löschen und die Bestuhlung wiederherzustellen.

g) Fallen Lehrveranstaltungen aus, sind die entsprechenden Zeiten umgehend im Campusmanagementsystem freizugeben, damit die Räume anderweitig genutzt werden können. Dies gilt auch beim Tausch von Räumen.

h) Zugewiesene Fachräume und Räume für Forschungsprojekte berechtigen die jeweiligen Fächer und Einrichtungen nicht zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung. Freie Kapazitäten sind anderen Organisationseinheiten bei Bedarf auch kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Die Belegungsplanung der Räume ist vom Nutzer im Campusmanagementsystem einzutragen und bei Änderungen umgehend zu aktualisieren.

h) Für alle Räume ist die Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Die Nutzer sind nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen.

§ 6 Rückgabe von Räumen

(1) Bei Beendigung der Beschäftigung oder Eintritt in den Ruhestand erlischt die Zuweisung von Büroräumen automatisch. Diese gehen wieder in die allgemeine Raumvergabe über.

(2) Fachräume und andere spezifische Räume werden grundsätzlich unbefristet vergeben. Bei mangelnder Auslastung kann die Zuweisung widerrufen werden oder eine zusätzliche Nutzung der Fläche erfolgen.

(3) Räume für Forschungsprojekte werden begrenzt auf die Projektlaufzeit zugewiesen. Nach Ablauf der Frist, erfolgt der automatische Übergang in die allgemeine Raumvergabe. Verlängerungen der Zuweisung, die über die Projektlaufzeit hinausgehen, müssen frühzeitig beantragt werden.

(4) Allgemeine Vorlesungsräume werden, im Rahmen des Lehrbetriebs, grundsätzlich jeweils befristet für ein Semester vergeben.

§ 7 Widerruf der Zuweisung

Das Rektorat kann die Zuweisung von Räumen jederzeit widerrufen.

Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0241.1

11. März 2020

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 11. März 2020

gez.
Dr.-Ing. Uwe Umbach
(Kanzler)

2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst vom 1. Januar 2005

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten durch Eilentscheid gemäß § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 04.05.2020 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 15. Juni 2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Gemeinsamen Satzung

Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst vom 1. Januar 2005, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 26. Januar 2018, wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches Kunst gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und das persönliche Gespräch mit den Bewerber*innen vor Ort wird durch eine Prüfung anhand von digital eingereichten Materialien gemäß Ziff. 3 ersetzt.
2. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin bzw. der Einreichtermin werden von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Der/die Bewerber*in reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, eine „Digitale Kunstmappe“ in einer zusammenhängenden PDF-Datei mit einer Dateigröße von maximal 15 MB ein, die in der genannten Reihenfolge Folgendes enthalten soll:
 - a. ein Deckblatt mit Namen, Kontaktdaten und ein Verzeichnis zum Inhalt, sofern entsprechende Angaben nicht direkt bei den Abbildungen stehen,
 - b. ein Motivationsschreiben, insbesondere mit Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart, im Umfang von ca. einer Seite, d.h. etwa 3500 Zeichen,
 - c. Abbildungen von zehn eigenen Arbeiten in Form von Fotos oder Scans, von denen mindestens fünf Zeichnungen wiedergeben (Videos sind ggf. auf ein Portal wie YouTube oder Vimeo hochzuladen und als Links in der PDF-Datei anzugeben),
 - d. eine digital unterzeichnete Erklärung zur Eigenständigkeit der vorgelegten Arbeiten.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt vorbehaltlich einer entsprechenden weiteren Satzungsänderung bis zum 30.09.2020.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Weingarten, 15. Juni 2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsverfahren des Studiums im Fach Musik vom 1. Januar 2005

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten durch Eilentscheid gemäß § 12 der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 23.03.2007 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 04.05.2020 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 15. Juni 2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Gemeinsamen Satzung

Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsverfahren des Studiums im Fach Musik vom 1. Januar 2005 wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

1. Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches Musik gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und das persönliche Gespräch mit den Bewerber*innen vor Ort wird durch eine Prüfung auf der Basis eines eingesandten Videos, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber*innen dokumentiert und eines Begleitschreibens gemäß Ziff. 4 ersetzt.
2. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin bzw. der Einsendetermin werden

von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Nach der erfolgten Antragstellung erhält der/die Bewerber*in eine Rückmeldung der Hochschule, in der die weiteren Modalitäten zur Einsendung, z.B. per Post oder E-Mail, Videoformate, Adressen sowie zum Inhalt des Videos, z.B. Epochenvorgaben, mitgeteilt werden.
4. Der/die Bewerber*in reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, ein Video, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber*innen dokumentiert und ein Begleitschreiben ein. Das Video muss den inhaltlichen Vorgaben gemäß § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik entsprechen. Das Begleitschreiben im Umfang von ca. 3500 Zeichen soll Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart ebenso beinhalten wie Angaben zum musikalischen Werdegang auf dem/den Instrument/en.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsverfahren des Studiums im Fach Musik in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt vorbehaltlich einer entsprechenden weiteren Satzungsänderung bis zum 30.09.2020.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Weingarten, 15. Juni 2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin